

Etat der Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Ent-  
schädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete  
lungenkrankes Rindvieh  
für 1882/83

Tit.	Nr.	Einnahme.	Betrag pro 1882/83 und 1883/84 für				Betrag des letzten Etats pro 1879/80 für				
			Pferde, Esel, Maultier und Kameltiere.		Rindvieh.		Pferde.		Rindvieh.		
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
I.	1	Zinsen des Reservefonds . . . . .	400	—	8 052	50	—	—	—	4 374	—
	2	Abgaben der Viehbesitzer . . . . .	27 706	—	49 132	—	—	40 442	10	45 920	60
		Summe	28 106	—	57 184	50	—	40 442	10	50 294	60

Schädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete  
lungenkrankes Rindvieh  
und 1883/84.

Mitbin jetzt für								Bemerkungen.
Pferde zc.				Rindvieh				
mehr		weniger		mehr		weniger		
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
400	—	—	—	3 678	50	—	—	Der Reservefonds des Pferde-Entschädigungsfonds betrug am 1. Januar 1881 — 10 000 ℳ, in 4%igen Anleihepapieren der Rheinprovinz. Der Reservefonds des Rindvieh-Entschädigungsfonds hatte am 1. Januar 1879 einen Bestand von 97 200 ℳ, in 4%igen Rheinprovinz-Anleihen, von welchen inwischen 2 700 ℳ, angetroffen wurden, so daß noch verblieben . . . . . 94 500 ℳ. In 1879/80 wurden angekauft: 4%ige preussische Konfols . . . . . 24 000 „ 4%ige Anleihepapiere d. Rheinprovinz 71 000 „ Mitbin Gesamtbestand am 1. Januar 1881 169 500 ℳ.
—	—	12 736	10	3 211	40	—	—	Zu Barbestand hatten am 1. Januar 1881: a. der Pferde-Entschädigungsfonds 15 974,79 ℳ. b. „ Rindvieh- „ 11 892,84 „ welche Beträge zur Deckung der laufenden Ausgaben bereit gehalten werden müssen. Die Abgabe für Pferde ist durch Beschluß des Provinzial Verwaltungsraths vom 5.9. Oktober 1880 (den für 1881 von 30 Pf. auf 20 Pf. ermäßigt und daher mit letzterem Betrage auch in den vorliegenden Etat aufgenommen worden. Desgleichen hat eine Abgabe für Esel, Maultiere und Kameltiere mit 20 Pf. pro Stück berechnet und in den Etat mit aufgenommen werden müssen, weil diese Thiere gemäß §§. 57 bis 64 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 resp. nach den §§. 12 bis 21 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 vom 1. April 1881 ab abgabepflichtig und für dieselben unter den in den gedachten Gesetzen vorgesehene Bedingungen Entschädigungen aus Provinzialfonds zu leisten sind. Die Abgabe für Rindvieh ist, wie früher, mit 5 Pf. vorgesehn worden. Nachdem in 1878/80 durchschnittlich vorhanden gewesenen Bestände der abgabepflichtigen Thiere ergeben sich folgende Beträge: 136 390 Pferde 2 140 Esel, Maultiere und Kameltiere 138 530 Stück à 20 Pf. . . . . 27 706 ℳ. 182 640 „ Rindvieh à 5 Pf. . . . . 49 132 „
400	—	12 736	10	6 889	90	—	—	

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Betrag pro 1882/83 und 1883/84 für		Betrag des letzten Etats pro 1879/80 für	
			Pferde, Esel, Maultiere und Reutthiere.	Rindvieh.	Pferde.	Rindvieh.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I.	1	10% Veranlagungs- und Hebegebühren von der Einnahme Post. 2 für die Gemeindevorstände und Gemeindeempfänger . . . . .	2 770 00	4 913 20	4 044 21	4 592 06
	2	5% der Einnahme der Pferde- u. Rindvieh-Versicherungsfonds nach Abzug der Veranlagungs- und Hebegebühren als Verwaltungskosten-Beitrag an die Central-Verwaltung	1 305 84	2 694 16	727 96	914 70
	3	Zur Beschaffung der erforderlichen Formulare für die Viehverzeichnisse .	175	175	175	175
	4	Entschädigungen an Viehbefitzer event. für Bildung eines Reservefonds .	23 854 56	49 402 14	35 494 93	44 612 84
Summe			28 106	57 184 50	40 442 10	50 294 60
Die Einnahme beträgt			28 106	57 184 50		
" Ausgabe "			28 106	57 184 50		
Balancirt.						

Nichtin jetzt für				Bemerkungen.																																											
Pferde u.		Rindvieh																																													
mehr	weniger	mehr	weniger																																												
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ																																												
—	1 273 61	321 14	—	Die Minderausgabe für Pferde u. ist durch die Reduktion der Abgabe von 30 auf 20 % entstanden. Die Mehrerausgabe für Rindvieh hat ihren Grund in der Zunahme des Viehbestandes.																																											
577 88	—	1 779 46	—	Zu dem Etat pro 1879/80 waren nur 2% an Verwaltungskosten-Beitrag vorgesehen. Da dieser Ansatz sich als unzureichend erwiesen hat, so ist jetzt ein den wirklichen Kosten der Verwaltung entsprechender Beitrag, nämlich die Summe von 4 000 ℳ, oder rund 5% der Netto-Einnahme vorgesehen worden. Dieser Prozentsatz berechnet sich wie folgt: Die Abgabe beträgt für Pferde u. . . . . 27 706,— ℳ " Rindvieh . . . . . 49 132,— " hierzu die Zinsen des Reservefonds . . . . . 8 452,50 " 85 290,50 ℳ. Davon ab 10% Veranlagungs- und Hebegebühren von den beiden Abgaben . . . . . 7 683,80 " bleiben 77 606,70 ℳ. 5% von dieser Summe ergeben . . . . . 3 880,34 " oder rund 4 000 ℳ. Dieser Betrag ist auf den Pferde- u. resp. Rindvieh-Entschädigungsfonds nach der Höhe der Einnahme eines jeden derselben mit 1 305,84 resp. 2 694,16 ℳ vertheilt und bei Titel V. des Etats der Central-Verwaltung in Einnahme geföhrt worden. Die Zahl der 1876—1880 getödteten Thiere und der dafür gezahlten Entschädigung stellt sich wie folgt:																																											
—	11 640 37	4 789 30	—	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Zahl der getödteten Thiere.</th> <th>Betrag der gezahlten Entschädigung.</th> <th>Zahl der getödteten Thiere.</th> <th>Betrag der gezahlten Entschädigung.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1876</td> <td>216</td> <td>57 181 17</td> <td>108</td> <td>16 525 90</td> </tr> <tr> <td>1877</td> <td>118</td> <td>34 913 94</td> <td>100</td> <td>15 861 21</td> </tr> <tr> <td>1878</td> <td>87</td> <td>20 457 02</td> <td>109</td> <td>54 914 10</td> </tr> <tr> <td>1879</td> <td>114</td> <td>33 748 66</td> <td>97</td> <td>17 062 80</td> </tr> <tr> <td>1880</td> <td>68</td> <td>21 101 49</td> <td>8</td> <td>1 577 30</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>603</td> <td>167 401 68</td> <td>602</td> <td>115 941 31</td> </tr> <tr> <td>Nichtin durchschnittlich jährlich</td> <td>120</td> <td>33 480 33</td> <td>120</td> <td>23 188 26</td> </tr> </tbody> </table>					Zahl der getödteten Thiere.	Betrag der gezahlten Entschädigung.	Zahl der getödteten Thiere.	Betrag der gezahlten Entschädigung.	1876	216	57 181 17	108	16 525 90	1877	118	34 913 94	100	15 861 21	1878	87	20 457 02	109	54 914 10	1879	114	33 748 66	97	17 062 80	1880	68	21 101 49	8	1 577 30	Summe	603	167 401 68	602	115 941 31	Nichtin durchschnittlich jährlich	120	33 480 33	120	23 188 26
	Zahl der getödteten Thiere.	Betrag der gezahlten Entschädigung.	Zahl der getödteten Thiere.	Betrag der gezahlten Entschädigung.																																											
1876	216	57 181 17	108	16 525 90																																											
1877	118	34 913 94	100	15 861 21																																											
1878	87	20 457 02	109	54 914 10																																											
1879	114	33 748 66	97	17 062 80																																											
1880	68	21 101 49	8	1 577 30																																											
Summe	603	167 401 68	602	115 941 31																																											
Nichtin durchschnittlich jährlich	120	33 480 33	120	23 188 26																																											
577 88	12 913 98	6 889 90	—																																												
	12 336 10																																														

Also genehmigt in der Plenar-Sitzung des 27. Rheinischen Provinzial-Landtags vom 19. November 1881.

Der Landtags-Marschall der Rheinprov.,  
Wilhelm Fürst zu Wied.

